

Mitteilungsblatt

Amtsblatt der Stadt Tengen

30 43. Jahrgang
Freitag, 28. Juli 2017

Tengen 

Passionsspiele Regie: Jürgen Zimmermann 2017

„Die längste Woche“

 **Freilicht
Theater
Büßlingen**

Hier nochmals die nächsten drei Termine für die Aufführungen:

Freitag, 28.07.2017 ab 20.30 Uhr,
Samstag, 29.07.2017 ab 20.30 Uhr und
Sonntag, 30.07.2017 ab 16.00 Uhr

Einlass, Catering und Abendkasse jeweils 1 Stunde vor Vorstellungsbeginn.

Weitere Info: www.freilicht-theater-am-randen.de

Wir freuen uns auf viele Gäste aus nah und fern.



Foto: Stephan Senzel/Ammer/Thinkstock

Baubeginn Pflegeeinrichtung in der Kalkgrube

Ab dem 24.07.2017 starteten die Bauarbeiten für die geplante Seniorenresidenz Tengen.

Auf dem Baugelände am Sandweg / Kalkgrube entsteht bis zum Sommer 2018 die moderne, nach KfW 55 Standard geplante Seniorenresidenz Tengen. Die Wohnanlage wird nach Fertigstellung auf einer Grundstücksfläche von 6.688 m² insgesamt 90 Bewohnern einen Pflegeplatz in Einzelzimmern bieten.

Mit einer offenen Cafeteria, einer großen Terrasse mit Zugang zum offen gestalteten Park sowie einem hauseigenen Frisör bietet die neu entstehende Seniorenresidenz Wohnkomfort, der die individuellen Bedürfnisse der zukünftigen Bewohner in den Mittelpunkt stellt. Betreiber dieser Einrichtung wird die Servicehaus Sonnenhalde Pflegeheim Tengen GmbH.

Durch die Bauarbeiten kann es unter Umständen zu Belästigungen durch Lärm oder Schmutz kommen. Der Bauherr, Projekt Deutschland.Immobilieng Tengen GmbH - Geschäftsführer Herr Daniel Dilger, ist allerdings bemüht, diese auf ein Minimum zu beschränken und die Baumaßnahmen schnellstmöglich abzuschließen. Für eventuelle Unannehmlichkeiten bitten wir deshalb schon jetzt um Ihr Verständnis.



Tengen



Beuren a.R.



Blumenfeld



Büßlingen



Talheim



Tengen



Uttenhofen



Watterdingen



Weil



Wiechs a.R.

57. T(h)alheimer-Treffen in Thalheim-Erzgebirge

Zum diesjährigen T(h)alheimer Treffen startet unsere Delegation Freitagsabend Richtung Erzgebirge. Nach einer ruhigen Fahrt bezogen die Teilnehmer, Robert Mick, Helmut Keller, Christian Schäfer, Hans-Jürgen Maier, Christian Mick, Viktor Sauter und Klaus Lohberger ihr Quartier und trafen schon die ersten Teilnehmer aus den anderen Gemeinden. Samstagmorgens erfolgte dann die Begrüßung durch den Bürgermeister im Festzelt das anlässlich des T(h)alheimer Treffens in Verbindung mit dem Stadtfest aufgestellt wurde. Nach einem kurzweiligen Vormittagsprogramm gingen die Teilnehmer in drei verschiedenen Gruppen zu Fuß auf unterschiedliche Entdeckungstouren durch Thalheim. Zuerst wurde das gemeinsame Mittagessen eingenommen und danach erkundeten wir die Evangelisch-Lutherische Kirche, mit einer Besichtigung des Kirchturms. Von dort oben hatte man einen wunderbaren Blick über die gesamte Gemeinde. Danach besichtigten wir das historische Rathaus mit dem wunderbaren Sitzungssaal. Anschließend war dann ein Konzert des Stadtchores wobei die Zuhörer auch mit eingebunden waren. Am Abend fand dann für alle Fans der Rock- und Heavy Metall Fans ein Konzert im Festzelt statt. Am Sonntagmorgen wurde ein wunderschöner ökumenischer Gottesdienst abgehalten. Danach begab sich die Delegation nach der Delegiertenversammlung auf die weite Heimreise. Als Resümee ist festzustellen, dass die Stadt Thalheim sich in den vergangenen Jahrzehnten seit es die T(h)alheimer Treffen gibt, nicht zu stark verändert hat. Wermutstropfen aber ist, dass die Stadt T(h)alheim seit der Wende um ca. ein Drittel seiner Einwohner (3000 Personen) kleiner geworden ist.



Ehrenamtsempfang der Stadt Tengen am Freitag, 22. September 2017

Der Gemeinderat der Stadt Tengen hat angeregt, das ehrenamtliche Engagement in der Stadt im Rahmen eines Empfangs zu würdigen. In der letzten Sitzung vor der Sommerpause am 24. Juli 2017 hat der Gemeinderat dazu folgende Richtlinien beschlossen.

Geehrt werden können sowohl Einzelpersonen, als auch Gruppen bzw. Mannschaften, die sich durch ihr besonderes ehrenamtliches Engagement, herausragenden Einsatz für das Gemeinwohl, besondere sportliche Erfolge oder besondere „einzelne Taten“ ausgezeichnet werden. Zu ehrende Personen müssen in der Stadt Tengen wohnhaft sein oder in einem Verein der Stadt Tengen engagiert sein. Die herausragenden Engagements werden in vier Kategorien aufgeteilt:

- Kultur (z.B. langjähriges aktives Mitglied einer Chorgemeinschaft. Der zu Ehrende hat u.a. im Verein ein Amt mehrere Jahre inne oder sich im Besonderen für den Verein engagiert)

- Sport (z.B. Aufstieg in die Bezirksliga)
- Soziales und Kirchen (z.B. Leiterinnen der Kinderkirche oder langjähriges Mitglied des Gemeindeteams oder Frauen der Strickrunde)
- Sonstiges (z.B. Bereitschaftsleiter des DRK oder aktives Mitglied der Freiwillige Feuerwehr mit besonderen herausragenden Leistungen)

Die genannten Beispiele sind selbstverständlich nicht erschöpfend.

Die Vereine aber auch Bürgerinnen und Bürger selbst können Vorschläge bei der Stadt einreichen. Die notwendigen Informationen und die Antragsunterlagen finden Sie auch auf der Homepage der Stadt unter www.tengen.de. Die Vereine erhalten noch ein gesondertes Schreiben mit den Antragsunterlagen. Die Anträge sollten bis spätestens **Montag, 11. September 2017** der Stadt Tengen vorliegen.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an Frau Scheu, Telefonnummer: 07736 9233-13 oder b.scheu@tengen.de wenden.



Richtlinien Ehrenamtsempfang

- 1) Die Stadt Tengen kann herausragende Verdienste und überdurchschnittliches Bürgerengagement zum Wohle der Stadt und der Allgemeinheit aufgrund dieser Richtlinien in vier Kategorien ehren:
 - Kultur
 - Sport
 - Soziales und Kirchen
 - Sonstiges
- 2) Vorschläge sind durch Vereine, Private und Gruppen/Mannschaften möglich.
- 3) Der zu Ehrende muss in der Gesamtstadt Tengen wohnhaft sein bzw. aktives Mitglied eines Vereins oder einer Gruppe/Mannschaft aus der Gesamtstadt Tengen sein.
- 4) Geehrt werden können
 - langjährige, überdurchschnittliche und außergewöhnliche Leistungen für die Allgemeinheit, insbesondere im sozialen, kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Bereich.
 - Personen, die in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet haben.
 - Personen, die besondere persönliche Leistungen erbracht haben, die das Ansehen der Stadt Tengen mehrten.
- 5) Die Entscheidung der zu Ehrenden trifft ein Ehrenamts-Komitee, das aus Vereinervertretern besteht. Jeder Verein hat eine Stimme. Die Sitzung des Komitees wird durch die Verwaltung geleitet.
- 6) Die Vorschläge sind in Form des Antrages schriftlich mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- 7) Die Ehrungen werden durch das Hauptamt der Stadtverwaltung in Form einer Präsentation vorbereitet und im Rahmen eines Empfanges, in der Regel durch den Bürgermeister, vorgenommen.
- 8) Die Laudatio über den zu Ehrenden wird von einem Vertreter des Vereins oder einer anderen vorgeschlagenen Person vorgenommen.
- 9) Der zu Ehrende erhält eine Urkunde und ein Geldgeschenk.

Tengen, 25.07.2017
gez. *Marian Schreier*,
Bürgermeister

Vorschlag Ehrungen

Stadtverwaltung Tengen
Marktstraße 1
78250 Tengen

Fax: 07736/9233-40
Mail: b.scheu@tengen.de

Daten des/der zu Ehrenden ankreuzen

Kultur

Soziales und Kirchen

Sport

Sonstiges

.....
 Einzelperson

Gruppe/Mannschaft

Name _____

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Absender:

Verein:

Ansprechpartner *(bitte für Rückfragen eintragen)*

Name:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Datum

Unterschrift



Amtliche Bekanntmachung

-2-

Anlage 27 (zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

- Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Zahl 9

Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
01	Beuren am Ried	Rathaus, Bibentalstraße 13, 78250 Tengn-Beuren
02	Blumenfeld	Rathaus, Randenstraße 16, 78250 Tengn-Blumenfeld
03	Büßlingen	Rathaus, Ledergasse 12, 78250 Tengn-Büßlingen
04	Talheim	Rathaus, Im Wiesengrund 15, 78250 Tengn-Talheim
05	Tengn	Rathaus, Marktstraße 1, 78250 Tengn
06	Uttenhofen	Bürgerhaus, Zum Waimen 5, 78250 Tengn-Uttenhofen
07	Watterdingen	Rathaus, Engener Straße 2, 78250 Tengn-Watterdingen
08	Weil	Bürgerhaus, Lindenstraße 21, 78250 Tengn-Weil
09	Wiechs am Randen	Rathaus, Hauptstraße 63, 78250 Tengn-Wiechs

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom bis übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des

Briefwahlergebnisses um Uhr in

zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Beitreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Tengn, den 28.07.2017

Die Gemeindebehörde
gez.
Schröier
Bürgermeister

Hinweis: Auf den Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus Tengn wird hiermit hingewiesen!

-2-

Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für
 die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde
 Tengen

wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾
 im Rathaus Tengen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 29, Marktstraße 1, 78250 Tengen
 (nicht barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datenerhänger möglich.³⁾
 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens
 Uhrzeit
am 8. September 2017 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde ⁴⁾
 Tengen, Einwohnermeldeamt, Zimmer 29, Marktstraße 1, 78250 Tengen
 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung**.
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis
 Nummer und Name
 287 Konstanz
 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 oder
 durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat, b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist, c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
 Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelmuschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform
 Deutsche Post AG
 ausschließlich von unentgeltlich befördert.
 Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
 Tengen, den 28.07.2017
 Die Gemeindebehörde
 gez.
 Schreier
 Bürgermeister

Hinweis: Auf den Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus Tengen wird hiermit hingewiesen!

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 24.07.2017 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. <u>Allgemeine Vorschriften</u>	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Widmung	3
II. <u>Ordnungsvorschriften</u>	
§ 3 Öffnungszeiten	3
§ 4 Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen	4
III. <u>Bestattungsvorschriften</u>	
§ 6 Allgemeines	4
§ 7 Säрге und Urnen	4
§ 8 Ausheben der Gräber	5
§ 9 Ruhezeit	5
§ 10 Umbettungen	5
IV. <u>Grabstätten</u>	
§ 11 Allgemeines	6
§ 12 Reihengräber	6
§ 13 Wahlgräber, Wahlgräber (tief)	7
§ 14 Rasenreihengräber	8
§ 15 Rasenwahlgräber (tief)	8
§ 16 Urnenreihen-, Urnenwahl-, Urnenbaum- und Urnenrasengräber	8

V. <u>Grabmale und sonstige Grabausstattungen</u>	Seite
§ 17 Auswahlmöglichkeiten	9
§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	9
§ 19 Genehmigungserfordernis	10
§ 20 Standsicherheit	10
§ 21 Unterhaltung (incl. Verkehrssicherungspflicht)	11
§ 22 Entfernung	11
VI. <u>Herrichtung und Pflege der Grabstätten</u>	
§ 23 Allgemeines	11
§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege	12
VII. <u>Benutzung der Leichenhallen</u>	12
§ 25 Benutzung der Leichenhallen	12
VIII. <u>Haftung und Ordnungswidrigkeiten</u>	
§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung	13
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	13
IX. <u>Bestattungsgebühren</u>	
§ 28 Erhebungsgrundsatz	14
§ 29 Gebührenschuldner	14
§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	14
§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	14
X. <u>Übergangs- und Schlussvorschriften</u>	
§ 32 Alte Rechte	15
§ 33 Inkrafttreten	15
Anlage zur Friedhofssatzung	
Gebührenverzeichnis	16



Tengen
Stadt im Hegau

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle Friedhöfe der Stadt Tengen.

§ 2 Widmung

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder Verstorbenen mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburtten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der Tageszeit betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.
8. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind und eine Kopie der Gewerbeanmeldung und der Gewerbehaltpflichtversicherung vorlegen. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt nach Möglichkeit Wünsche von Hinterbliebenen und Geistlichen.

§ 7 Säрге und Urnen

(1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Urnen und Überurnen müssen aus festem, unzerbrechlichem, jedoch im Erdreich sich völlig zersetzendem Material bestehen. In Urnenbaumgräbern dürfen nur Bio-Urnen und Bio-Überurnen, aus schnell vergänglichen pflanzlichen Stoffen beigesetzt werden.

Tengen
Stadt im Hegau

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zudecken.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit von Verstorbenen beträgt 25 Jahre.
Die Ruhezeit von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt 15 Jahre.
Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 10 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind und bleiben im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabarten zur Verfügung gestellt:

Grabarten	bis max. Belegungen
1. Reihengräber	1 und Zubettung von max. 1 Urne
2. Wahlgräber (tief)	2 (übereinander) und Zubettung von Urnen
3. Wahlgräber	2 (nebeneinander) und Zubettung von Urnen
4. Rasenreihengräber	1 und Zubettung von max. 1 Urne
5. Rasenwahlgräber (tief)	2 (übereinander) und Zubettung von Urnen
6. Urnenreihengräber	1
7. Urnenwahlgräber	4
8. Urnenbaumgräber / Urnenrasengräber	2

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(5) Grabfelder für einzelne Grabarten sowie Flächen für gärtnergepflegte Grabfelder werden im Bedarfsfall angelegt bzw. ausgewiesen.

§ 12 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ugeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden Reihengrabfelder ausgewiesen.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann zulassen, dass noch max. 1 Urne in der Grabstelle mit beigesetzt wird. Eine Zubettung ist jedoch nur in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit des Reihengrabes möglich.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab für Erdbestattungen umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird schriftlich an den Inhaber des Grabnutzungsrechtes mitgeteilt oder wenn dieser nicht bekannt ist, ortsüblich bekannt gemacht und ein Hinweis an dem entsprechenden Grabfeld angebracht.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

(13) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Nachfolger erfolgt im Regelfall nach dem Erbrecht im BGB. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, vor einer notwendig werden- den Zubettung die Berechtigung der Ansprüche nachzuprüfen. Sofern der Nachweis des Grabnutzungsrechts vorgelegt wird und die entstehenden Kosten vom Antragsteller übernommen werden, wird die Zubettung vorgenommen. Schadensersatzansprüche gegenüber der Friedhofsverwaltung können daraus nicht hergeleitet werden.

§ 14 Rasenreihengräber

(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen. Die Bestattungen erfolgen im Rasenbereich. Die Erstellung des Grabmals erfolgt im Auftrag der Hinterbliebenen. Die Ablage des Grabschmuckes erfolgt in dem dafür vorgesehenen eingefassten Stell- und Ablagebereich. Dieser wird durch die Gemeinde angelegt und gepflegt. Er besteht aus einem Plattenbelag als Einrahmung, ausgefüllt mit immergrünen bodendeckenden Stauden.

(2) In einem Rasenreihengrab ist nur eine Erdbestattung möglich.

(3) Die Bestimmungen für Reihengräber nach § 12 gelten entsprechend.

§ 15 Rasenwahlgräber (tief)

(1) Rasenwahlgräber (tief) sind Grabstätten für Erdbestattungen. Die Bestattungen erfolgen im Rasenbereich. Die Erstellung des Grabmals erfolgt im Auftrag der Hinterbliebenen. Die Ablage des Grabschmuckes erfolgt in dem dafür vorgesehenen eingefassten Stell- und Ablagebereich. Dieser wird durch die Gemeinde angelegt und gepflegt. Er besteht aus einem Plattenbelag als Einrahmung, ausgefüllt mit immergrünen bodendeckenden Stauden.

(2) In einem Rasenwahlgrab (tief) sind 2 Erdbestattungen übereinander möglich.

(3) Die Bestimmungen für Wahlgräber nach § 13 gelten entsprechend.

§ 16 Urnenreihen-, Urnenwahl-, Urnenbaum- und Urnenrasengräber

(1) Urnengräber sind Aschengrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem **Urnenreihengrab** kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Umwandlung in ein Urnenwahlgrab kann auf Antrag erfolgen, wenn nicht öffentliche Interessen dagegen sprechen.

(3) In einem **Urnenwahlgrab** können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(4) In einem **Urnenbaumgrabfeld** werden die Urnen in der Rasenfäche um einen Baum beigesetzt. Die Bestattungsstellen sind markiert. An einer Bestattungsstelle sind zwei Urnenbestattungen möglich. Grabschmuck darf nur auf der dafür vorgesehenen Baumscheibe abgelegt werden.

§ 13 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Diese Regelung gilt nicht für Urnenbaumgräber.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber sind:

- Wahlgrab (2-stellig – Bestattungen nebeneinander)
- Wahlgrab (tief) (2-stellig – Bestattungen übereinander)

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

- (5) Auf Urnenbaumgrabstellen und Urnenrasengrabstellen und sind keine Grabmale zugelassen. Die Anbringung der Namen von Verstorbenen erfolgt an einer eigens dafür vorgesehenen Vorrichtung (Wandtafel oder Bronzevorrichtung). Die Ablage von Grabeschmuck, Blumen, Gestecken u.a. ist nur auf dem dafür vorgesehenen Ablagebereich zulässig (abgegrenzte Fläche, Baumscheibe).
- (6) Die Gemeinde kann in bestimmten Teilen der Friedhöfe Trittplatten als Grabeingassungen verlegen. Weitere Einfriedungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind dann nicht zulässig. Die Grabeingassungen werden von der Stadt verlegt. Die Kosten hierfür werden mit den Bestattungsgebühren erhoben.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundament- und Dübelabmessungen anzugeben. Sofern ein QR Code am Grabmal angebracht wird, ist dies auf dem Antrag zu vermerken und es ist der komplette Text, welcher im QR-Code hinterlegt ist, einzureichen.

Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

- (5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 20 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach der Richtlinie des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Auflage April 2007, zu bemessen, zu fundamentieren und zu befestigen.

Steingrabmale müssen eine Mindeststärke von 0,12 m haben.

- (2) Grabmale und Grabeingassungen dürfen nur von sachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

- (5) In einem **Urnenrasengrabfeld** werden die Urnen einzeln fortlaufend in der Rasenfläche beigesetzt. Die Bestattungsstellen sind nicht markiert. Grabeschmuck darf nur auf der dafür vorgesehenen Stelle an der zentralen Wandtafel (Namenstafel mit Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum) abgelegt werden.

- (6) Die Bestimmungen für Reihengräber nach § 12 und Wahlgräber nach § 13 gelten entsprechend. Ausgenommen ist die Nutzungszeit, die auf 15 Jahre festgelegt ist.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 17 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften eingerichtet.

- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften können eingerichtet werden. (z.B. gärtnergepflegtes Vertragsgrabfeld)

- (3) Der Berechtigte legt die Bestattungsform fest.

- (4) Die Zuweisung einer Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstellen werden fortlaufend belegt.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.

- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einseitigen Grabstätten: Höhe 1,10 m (einschl. Sockel), Breite max. 0,80 m.
2. auf zwei- und mehrseitigen Grabstätten: Höhe 1,10 m (einschl. Sockel), Breite max. 1,40 m.
3. Steingrabmale müssen mindestens 0,12 m stark sein.
4. Grabdeckungen sind nur auf 40 % der Grabfläche zulässig, um den natürlichen Verwesungsprozess zu gewährleisten.

- (3) Auf Rasengrabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale in Naturstein/Steilen/Kreuze u.a. nur im Stell- und Ablagebereich zulässig. Dabei sind folgende Größen zulässig:

1. Höhe 0,80 m, Breite 0,40 m
2. Steingrabmale müssen mindestens 0,12 m stark sein.

- (4) Auf Urnengrabstätten sind folgende Grabmale zulässig:

1. Stehende Grabmale: Höhe 0,80 m, Breite 0,40 m
2. Steingrabmale müssen mindestens 0,12 m stark sein
3. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstelle gelegt werden.
4. Die Urnengrabstätte darf insgesamt abgedeckt werden.

§ 21 Unterhaltung (incl. Verkehrssicherungspflicht)

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte bzw. der Inhaber des Grabnutzungsrechtes.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbeilagen zwischen den Gräbern (§ 17 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzukündigen.
- (4) Bei Gemeinschaftsgrabanlagen wie z.B. Urnenbaumgräbern können verwelkte Blumen- gebinde auch von anderen Friedhofsbesuchern oder durch die Gemeinde abgeräumt werden.

VII. Benutzung der Leichenhallen

§ 25 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

IX. Bestattungsgebühren

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;

2. bestattungspflichtige Angehörige der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

VIII. Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2

- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
- e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
- g) Waren und gewerbliche Dienstleistungen anbietet,
- h) Druckschriften verteilt.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Absatz 1),

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabsatzungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),

5. Grabmale und sonstige Grabsatzungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).

Anlage zur Friedhofssatzung

- Gebührenverzeichnis – gültig ab 01.09.2017

Nr.	Amtshandlung/ Gebührentatbestand	Gebühr
1.	VERWALTUNGSGEBÜHREN	
1.1.	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
1.2.	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	55,00 €
1.3.	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	55,00 €
2.	BESTATTUNGSGEBÜHREN	
2.1.	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren, Erstbelegung	570,00 €
2.12	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren, Zweitbelegung	620,00 €
2.13	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren, Tiefgrab	700,00 €
2.14	von Personen unter 10 Jahren, Einfachgrab	485,00 €
2.15	von Personen unter 10 Jahren, Tiefgrab	580,00 €
2.16	von Tod- und Fehlgeburten	450,00 €
2.17	von Urnen	275,00 €
3.	GRABNUTZUNGSGEBÜHREN	
3.1.	Überlassung eines Reihengrabes	
3.11	Reihengrab	925,00 €
3.12	Kindergrab (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr)	425,00 €
3.13	Rasenreihengrab	1.705,00 €
3.14	Urnenreihengrab	550,00 €
3.2.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
3.21	Wahlgrab	1.545,00 €
3.22	Wahlgrab (tief)	1.300,00 €
3.23	Rasenwahlgrab (tief)	2.085,00 €
3.24	Urnenwahlgrab	655,00 €
3.25	Urnenbaumgrab / Urnenrasengrab	460,00 €

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Die laufenden Grabnutzungsrechte, erteilt nach der bisherigen Satzung, gelten bis zu deren Ablauf weiter.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 10.12.1984 und die Bestattungsgebührensatzung vom 10.12.1984, einschl. aller Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tengen, den 25.07.2017

Marian Schreier
Bürgermeister

4. VERLÄNGERUNG NUTZUNGSRECHT JE STELLE UND JAHR

4.1 Verlängerungen von Nutzungsrechten bei Wahlgräbern

4.11	Wahlgrab	60,00 €
4.12	Wahlgrab (tief)	50,00 €
4.13	Rasenhahlgrab (tief)	85,00 €
4.14	Urnenwahlgrab	45,00 €
4.15	Urnenbaumgrab / Urnenrasengrab	30,00 €

5. GEBÜHREN FÜR SONSTIGE LEISTUNGEN

5.1. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

5.11	Benutzung der Einsegnungshalle	250,00 €
5.12	Benutzung der Leichenzelle	150,00 €
5.13	Benutzung der Kühlvitrine (portabel)	95,00 €

Gebührenübersicht; gültig ab 01.09.2017

Bestattungsgebühren		
	bisherige Gebühr	neue Gebühr
Sargbestattung, erste Belegung	720,00 €	570,00 €
Sargbestattung, zweite Belegung	785,00 €	620,00 €
Sargbestattung, Tieflegung	880,00 €	700,00 €
Sargbestattung, Einfachgrab (unter 10 J.)	615,00 €	485,00 €
Sargbestattung, Tiefgrab (unter 10 J.)	730,00 €	580,00 €
Sargbestattung, Tod- und Fehlgeburten	570,00 €	450,00 €
Urnenbestattung	345,00 €	275,00 €
Grabnutzungsgebühren		
	bisherige Gebühr	neue Gebühr
Reihengrab	525,00 €	925,00 €
Kindergrab (bis vollend. 10. Lebensjahr)	235,00 €	425,00 €
Rasenreihengrab	- €	1.705,00 €
Urnenreihengrab	265,00 €	550,00 €
Wahlgrab	1.500,00 €	1.545,00 €
Wahlgrab, tief	1.050,00 €	1.300,00 €
Rasenhahlgrab, tief	- €	2.085,00 €
Urnenwahlgrab	400,00 €	655,00 €
Urnenbaumgrab / Urnenrasengrab	- €	460,00 €
Gebühren für sonstige Leistungen		
	bisherige Gebühr	neue Gebühr
Einsegnungshalle	110,00 €	250,00 €
Leichenzelle	100,00 €	150,00 €
Kühlvitrine (portabel)	75,00 €	95,00 €

Hinweis:

Auf den Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus Tengen wird hiermit hingewiesen.

Notdienste

Notruf Polizei _____ ☎ 110
 Feuerwehr / Notarzt _____ ☎ 112

Polizeistelle Engen _____ ☎ 07733 / 9409 - 0
 Montag - Freitag von 07.30 Uhr - 16.30 Uhr

Polizeirevier Singen _____ ☎ 07731 / 888 - 0

Ärztlicher Notfalldienst _____ Bundesweit ☎ 116 117
 Krankenwagen _____ ☎ 19 222

Öffnungszeiten Notfallpraxis im Krankenhaus Singen:

Mo., Di. + Do. _____ 19.00 Uhr - 22.00 Uhr

Mi. + Fr. _____ 17.00 Uhr - 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. Feiertag _____ 09.00 Uhr - 22.00 Uhr

Zahnärztlicher Notdienst _____ ☎ 0180-3-222-555-25

Augenärztlicher Notdienst _____ ☎ 0180 607 5312

Kinderärztlicher Notdienst _____ ☎ 0180 607 7312

HNO - Ärzte _____ ☎ 0180 607 7211

Sozialstation: Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuung,
 Tagespflege, 78234 Engen, Schillerstr. 10 a _____ ☎ 07733 / 8300

AKA-team Ambulante Kranken- und Altenpflege

Ludwig-Gerer-Straße 59, 78250 Tengen

Pflegeberatung + Hilfen im Haushalt _____ ☎ 07736 / 98 910

Caritas-Beratung - Sprechstunden jeden 1. und 3. Diens-
 tag von 10.00 bis 12.00 Uhr im Pfarrhaus Tengen, Tel. 07736
 924 7983 im Pfarrhaus Tengen _____ ☎ 07736 / 9247 983

Giftnotruf

Freiburg _____ ☎ 0761 / 270 4361 0 oder 0761 / 19 240

München _____ ☎ 089 / 414 02211

Dorfhelferinnen

(Familienpflege) Sozialstation Engen _____ ☎ 07733 / 8300

Drogenberatungsstelle Singen _____ ☎ 07731 / 61 497

AIDS-Hilfe Konstanz _____ ☎ 07531 / 56 062

Apotheken-Notdienst

Stadt-Apotheke Tengen Samstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Notdienste am Wochenende:

(Der Notdienst beginnt um 8.30 und endet um 8.30 Uhr des Folgetages)

Samstag, 29. Juli 2017

Ratoldus-Apotheke, Radolfzell,
 Schützenstr. 2, _____ ☎ Tel.-Nr.: 07732 / 4033

Sonntag, 30. Juli 2017

Hegau-Apotheke Steißlingen,
 Lange Str. 12, _____ ☎ Tel.-Nr.: 07738 / 5173 und
 Hochrhein-Apotheke Gailingen,
 Rosenstr. 1, _____ ☎ Tel.-Nr.: 07734 / 6350

Telefonseelsorge Schwarzwald Bodensee

_____ ☎ 0800 / 111 0 111 und 0800 / 111 0 222

Hospizverein Singen u. Hegau e.V.

Hospizdienst _____ ☎ 07731 / 31138

Wasserversorgung _____ ☎ 0172 / 740 - 2007

sofern unter dieser Rufnummer niemand erreichbar ist,
 wählen Sie bitte entweder 07736 / 606 oder 07736 / 7040

Kläranlage Oberes Bibertal _____ ☎ 07739 / 755

Stromversorgung (bei Störung/ Stromausfall)

Energiedienst Netze GmbH für Tengen und die Stadtteile
 Beuren a.R., Blumenfeld, Talheim, Uttenhofen, Watterdingen
 und Weil _____ ☎ 92-1800; Telefax: 07623 92-511 809 und

Störungsnummer: _____ ☎ 0762392 - 1818

Elektrizitätswerk des Kanton Schaffhausen AG für die
 Stadtteile Büßlingen und Wiechs a.R.

Verwaltung Schaffhausen _____ ☎ 0041 52 633 55 55

Zweigstelle Worblingen _____ ☎ 07731 / 1 47 66 0, FAX 1 47 66 10

Störungsdienst _____ ☎ 0041 52 / 62 44 333

Nachrichten aus der Stadt

Abfallkalender

Grünschnitt und Bauschuttgabe

Am kommenden **Samstag, den 29. Juli 2017** kann in der Zeit
 von 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr wieder Bauschutt in Kleinmen-
 gen (max. 50 l) und Grünschnitt (max. bis 0,5 cbm) abgegeben
 werden.

Bitte beachten Sie auch, dass nur Gehölz / Grünschnitt bis
 max. 2 cm Durchmesser angenommen werden darf.

Leerung der Biomülltonne

Die nächste Leerung der Biomülltonne findet am kommenden
Montag, den 31. Juli 2017 in der Gesamtstadt Tengen statt.

Leerung der Blauen Tonne

Die nächste Leerung der Blauen Tonne findet statt am **Diens-
 tag, den 01. August 2017** in der Gesamtstadt Tengen.

Leerung der Restmülltonne - Voranzeige -

Die nächste Leerung der Restmülltonne ist am **Mittwoch, den
 09. August 2017** in der Gesamtstadt Tengen.

Rathaus Tengen

Energieberatung Kreis Konstanz

Die nächste Energieberatung findet statt am **Donnerstag,
 den 03. August 2017 von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr** im Rathaus
 Tengen.

Energieagentur Kreis Konstanz

Tel.-Nr.: 07732 / 939 - 1234

E-Mail: s.buhl@energieagentur-kreis-konstanz.de

Fernwärme Tengen

Hiermit verweisen wir auf das Inserat im hinteren Teil des Mit-
 teilungsblattes der Fernwärme Tengen AG.

Mitteilungsblatt - Sommerpause - Voranzeige -

Wie bereits mehrmals bekanntgeben, erscheint das letzte Mit-
 teilungsblatt vor der Sommerpause nun nächste Woche.

Annahmeschluss dafür ist am Montag, dem 31. Juli 2017 -
 17.00 Uhr.

Das erste Mitteilungsblatt nach der Sommerpause erscheint
 wieder am Freitag, dem 01. September 2017.

Annahmeschluss

Der Annahmeschluss für den redaktionellen Teil (Vereinsnach-
 richten, Kirchen, Veranstaltungen, Sonstiges...) ist jeweils am
Montag - 17.00 Uhr unter der gewohnten E-Mail Adresse des
 Mitteilungsblattes der Stadt Tengen:

U.Veit@tengen.de oder Telefon: 07736 / 9233 -1 5.

Aufträge für Privatanzeigen und Inserate werden bis Mittwoch
 - 10.00 Uhr angenommen von Nussbaum-Medien.

Hier die Kontaktadresse:

E-Mail: Iris.Scherer@nussbaummedien.de

Fax: 07033 320 - 4928, Telefon: 0741 / 5340 - 13

Post: Nussbaum-Medien Rottweil GmbH & Co KG,
 Durschstr. 70, 78628 Rottweil.

Sommerferienprogramm 2017

Es sind noch **Plätze frei** bei folgenden Angeboten in der
 nächsten Woche:

10. Mit dem Förster durch den Wald

Am Dienstag, den 01.08.2017 von 18:00 Uhr bis 20:30 Uhr für Jugendliche und Erwachsene von 12 -99 Jahre.

Keine Kosten

11. Bilderbuchkino

Am Mittwoch, den 02.08.2017 von 17:00 bis 19:00 Uhr.

Von 5 – 77 Jahren. **Keine Kosten**

12. Kleine Auszeit

Am Mittwoch, den 02.08.2017 von 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr.

Für Jugendliche und Erwachsene, **Preis: 5 €.**

13. Schnitzeljagd

Am Donnerstag, den 03.08.2017 von 09:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Von 9-14 Jahren, **keine Kosten**

15. Bastelnachmittag

Am Donnerstag, den 03.08.2017 von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Ab 9 Jahren. **Keine Kosten**

17. Familienausflug

Am Sonntag, den 06.08.2017 ab 09:45 Uhr.

Familien mit Kindern ab 4 Jahren, **keine Kosten**

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte unserem Programmheft unter www.tengen.de.

Anmeldung bei Frau Saskia Kersten-Reck,

Tel.-Nr.: 07736 / 9233 - 10.

Tourismusbox

Sommerlesung -

Sonntag, 30. Juli 2017 - 18.00 Uhr

Ulrike Blatter liest Liebeskrimis in der Rabenscheune, Garten- und Liebeslust, Kulinarisches, und einen grandiosen Blick über den Hegau - all dies und noch ein bisschen mehr.... -freier Eintritt -.

Rabenscheune auf dem Kastanienhof, Hauptstr. 1, 78250 Tengen - Wiechs a.R.

Schul- und Stadtbücherei Tengen

Geschlossen

Die Bücherei in Tengen ist während der Sommerferien geschlossen !

Bücherei Büßlingen



Ihre
Bücherei in
Büßlingen

Geschlossen

Die Bücherei in Büßlingen ist während der Sommerferien geschlossen !

Schule

Grund- und Werkrealschule Tengen



Einschulung 2017

Die Einschulung der Erstklässler findet am **Mittwoch, dem 13. September 2017**, statt. Beginnend mit einem ökumenischen Gottesdienst um 8.15 Uhr in der St. Laurentiuskirche, setzt sich der offizielle Teil ab 9.00 Uhr in der Randenhalle fort.

Für die Klassen 2 - 9 beginnt die Schule am 11. September 2017 um 8.00 Uhr. Unterricht ist ab dem ersten Tag nach Stundenplan. Bitte informieren Sie sich ab dem 8. September auf unserer Webseite, wann Ihre Kinder am ersten Schultag Schulschluss haben.

Das Kollegium der GWRS Tengen wünscht allen einen schönen Sommer.

Kernzeitbetreuung für Grundschüler im Schuljahr 2017 / 2018

Die Kernzeitbetreuung erfolgt ab 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis längstens 13.30 Uhr im Schulgebäude. Der Betreuungszeitraum erstreckt sich nur auf die Schultage, an denen Unterricht stattfindet. Pro Schuljahr werden 270,- € an Elternbeiträgen erhoben, die Abrechnung erfolgt im Zeitraum Oktober bis einschließlich Juli in monatlichen Raten von 27,- €. Der Gemeinderat hat festgelegt, dass mindestens 3 Grundschüler das kostenpflichtige Angebot nutzen müssen, damit ein Kernzeitbetreuungsangebot zustande kommen kann.

Auch im neuen Schuljahr 2017/2018 wird die erfolgreiche Kernzeitbetreuung am Grundschulstandort Tengen an der GWRS Tengen durch Frau Tamara Büttner und ihr Team fortgeführt. Anmeldeformulare können über das Sekretariat der GWRS Tengen bei Frau Unger, (Tel.: 07736 / 97171) oder auf der Internetseite www.gwrs-tengen.de bezogen werden.

Kindertagesstätten

Kindertagesstätte St. Josef Büßlingen

Einweihung

Am **Freitag, den 21.07.2017** wurde der neue Anbau der Kita Büßlingen eingeweiht.

Die Kinder stimmten die Gäste mit einem Lied, das schon viel von den neuen Räumlichkeiten erzählte, auf die Feierlichkeiten ein. Während die Kinder dann die Spielgeräte im Außenbereich nutzten, lauschten die Gäste den Worten von Bürgermeister Marian Schreier, der Kita-Leiterin Christine Lienhard und erlebten mit Pfarrer Dörflinger die Segnung der neuen Räume. Danach konnte man bei Getränken und den gereichten Schnittchen die Räume besichtigen.

Wir, als Kita-Team, möchten uns bei allen bedanken, die den notwendig gewordenen Anbau und das großzügige Außenspielgelände möglich gemacht haben. Ebenso herzlichen Dank für die erhaltenen Geschenke zur Einweihung.

Die Kinder und wir werden die letzten Tage bis zu den Sommerferien nutzen um die Räume einzurichten und sich mit ihnen vertraut zu machen.

Wir wünschen allen eine schöne, erholsame Ferienzeit.

Ihr Kita-Team

Veranstaltungen



Sommerfest zum Dorfjubiläum in Kommingen 30. - 31.07.2017

Liebe Musikfreunde,
der Musikverein Kommingen lädt zum Sommerfest im Zeichen des 700-jährigen Ortsjubiläums von Kommingen ein !
Von Sonntag, den 30.07. bis Montag, den 31.07.2017 möchten wir euch zu unserem diesjährigen Sommerfest um das Gemeinschaftshaus einladen.

Wir starten am Sonntag ab 11.00 Uhr - genießt unser Mittagessen und anschließend Kaffee und Kuchen. Zur Unterhaltung

spielen die Musikvereine aus Gailingen und Bohlingen und ab 17.00 Uhr spielt das Duo „Du&Ich“ zum Ausklang des Sonntags.

Am Montag findet ab 17.30 Uhr das Handwerksvesper statt. Hier werden die Musikvereine aus Weiterdingen und Immenzingen unser Fest mit Blasmusik begleiten und wir feiern mit euch bis in die Nacht.

Wir freuen uns auf euer Kommen und ein schönes Fest im Zeichen des 700. Geburtstag von Kommingen.

Euer Musikverein Kommingen e.V.

Kastaniensommer 2017 - Voranzeige -

Unsere nächsten beiden Veranstaltungen unter den Kastanien beim Rathaus Tengen sind wie folgt:

Freitag, 04. August 2017 - 18.00 Uhr

Feierabendhock mit dem Musikverein Riedöschingen
Veranstalter: Freiwillige Feuerwehr Tengen

Samstag, 12. August 2017 - 18.00 Uhr

Blasmusik mit jungem Schwung mit der Blaskapelle Blaska aus dem Hegau

Veranstalter: Dorfgemeinschaft Uttenhofen

Wir freuen uns heute schon auf viele Gäste aus Nah und Fern.

Bei allen Veranstaltungen: Eintritt frei!

Die Veranstaltungen finden nur bei trockener Witterung statt.

Feuerwehr



Gesamtwehr

Kreisjugendfeuerwehr - Zeltlager 2017 in Öhningen

Von Mittwoch, den 26. Juli 2017 bis Montag, den 31. Juli 2017 findet in Öhningen das Kreisjugendfeuerwehr-Zeltlager statt.

Als besonderes Highlight ist am Sonntag der Feldgottesdienst in Verbindung mit dem Familientag.

Gäste sind jederzeit herzlich willkommen!



Aus der Kernstadt

Terminvorschau für Junggebliebene und Senioren Tengen

Donnerstag, 14. September 2017

14.00 Uhr Grillfest Pfarrheim Tengen

Dienstag, 17. Oktober 2017 Nachmittags

Besichtigung und Führung des Prüf- und Technologiezentrums Daimler AG

Näheres wird noch bekannt gegeben.

Pfarrfest St. Laurentius - Danke

Am Sonntag, 23.07.2017, fand das diesjährige Pfarrfest statt. Der Patroziniumsgottesdienst zu Ehren des hl. Laurentius wurde von der ökumenischen Chorgemeinschaft unter der Leitung von Jelena Mirkov und dem Organisten und Kantor Simon Weber mitgestaltet.

Ihnen allen ein herzliches Vergeltes Gott!

An dieser Stelle möchte ich mich im Namen des Gemeindeteams auch ganz besonders bei:

- der Stadtkapelle Tengen unter der Leitung von Herrn Gottfried Hummel für die musikalische Gestaltung des Fröhlichschoppens

- dem gemischten Chor Weil unter der Leitung von Larissa Malikova für die musikalischen Beiträge
- den Organisatoren der Kinderkirche für die Bastelangebote für unsere kleinen Gäste
- den Messnerinnen Frau Volk und Frau Groß und allen Ministranten

bedanken.

Besonderer Dank gilt auch allen Helferinnen und Helfern, die wieder tatkräftig mitgeholfen haben und denen nichts zu viel war:

- dem Kirchenchor St. Laurentius
- der Kath. Frauengemeinschaft
- dem Bauförderverein St. Laurentius - St. Georg e.V.
- dem Gemeindeteam
- sowie alle die beim Auf oder Abbau mitgeholfen haben
- und allen weiteren Helfern, die uns unterstützt haben
- und allen nicht genannten Helfern

Herzlichen Dank für die vielen Kuchenspenden. So war es uns möglich, ein tolles Kuchenbuffet anzubieten.

Vielen Dank für

- die großzügige Spende von Brot und Brötchen der Bäckerei Nessler-Osanger
 - der Familie Finsler vom Haslacher Hof für die Bereitstellung der Eier
 - der Sparkasse Engen-Gottmadingen für die Hüpfburg.
- Ulla Welte, Sprecherin des Gemeindeteams*

Frauengemeinschaften der Seelsorgeeinheit Tengen

Ausflug der Frauengemeinschaften am Freitag, 08.09.2017

Unser diesjähriger Ausflug führt uns am Freitag, dem 08. September 2017 in das Kloster und Schloss Salem.

Dort angekommen werden wir bei einer kleinen Führung (ca. 1 Stunde) Interessantes über die Welt der Mönche erfahren. Zeitgleich findet die Ausstellung home&garden statt, bei der zahlreiche Hersteller ihre Produkte für Haus und Garten präsentieren. Vorträge, Leckereien, musikalische Unterhaltung, ein Spaziergang durch die Parkanlagen, Kaffee trinken und Kuchen essen runden den Besuch ab. Auf der Heimfahrt kehren wir zum Abendessen in Steißlingen im Café Sättele ein.

Abfahrtszeiten:

12.40 Uhr in Büßlingen, Bushaltestelle

12.50 Uhr in Tengen, Rathaus

13.00 Uhr in Watterdingen, Rathaus

Rückkehr ist ca. um 20.45 Uhr.

Die Unkosten betragen ca. 27,- € (je nach Teilnehmerzahl) incl. Busfahrt, Eintritt Schloss Salem mit Führung und Besuch der Ausstellung home&garden.

Anmeldungen spätestens **bis 02. September** bei:

Beate Ritzl, Tel. 7376

Christa Anzenberger, Tel. 8629

Annette Wesle, Tel. 395.

Wir freuen uns schon heute mit Euch auf diesen Tag.

DRK - Ortsverein Tengen



Neuer Kurs in Blumenfeld

Erste Hilfe für Führerscheinanwärter und alle, die den Kurs mal wieder auffrischen wollen. Der klassische Erste-Hilfe-Kurs für alle Lebenslagen in 9 Unterrichtseinheiten. Das Deutsche Rote Kreuz rät, Erste-Hilfe-Kenntnisse alle 3 Jahre zu wiederholen. Der nächste Kurs findet statt am **Samstag, den 05. August 2017** um 8.30 Uhr im Rathaus Blumenfeld.

Kursgebühr: 35,- €

Schüler mit gestempeltem Gutschein: 25,- €

Bitte telefonische Anmeldung bei Claudia Zeller, Tel.-Nr.: 07736 / 7978.

Schwarzwaldverein Tenggen



„Rund um den Rauhenberg“, vom Bürglischloss zu Ramseiner Blick und zurück wird am **Sonntag, 30.07.** gewandert. Treffpunkt: 13:30 Randenhalle, 14:15 Parkplatz Schmiederklinik Gailingen.

An Stelle von Horst Köller übernimmt Walter Dieterle die Führung, Tel. 07731-654 90.

Der nächste **Wanderhock** ist am **Donnerstag, 3. August** um 19.00 Uhr im Gasthaus „Kranz“ in Büßlingen. Gäste sind zu allen Veranstaltungen herzlich willkommen.

Sommerferienprogramm «Auf den Fersen von Robin Hood»
Wichtig: Die Veranstaltung findet an der **Lochhütte in Tenggen** statt!

Treffpunkt ist 14.00 Uhr an der Lochhütte.

Bitte mitbringen:

- Isomatte oder Feldbett oder Luftmatratze
- Schlafsack
- Decke
- Trinkflasche (nicht zerbrechlich)
- Teller, Besteck, Trinkbecher (nicht zerbrechlich)
- Taschenlampe
- Taschenmesser

Bitte nichts mitbringen was empfindlich, teuer oder unersetzlich ist! Bei Beschädigung, Diebstahl oder Verlust übernehmen wir keine Haftung! Also folgende Dinge besser gleich zuhause lassen: Teure Kleidung, wertvolle Uhr und Schmuck, teure elektronische Geräte, Handy.

Falls jemand kurzfristig verhindert ist, bitte Bescheid geben, da es eine große Warteliste gibt und es schade wäre, wenn der Platz dann nicht an ein anderes Kind abgegeben werden kann.

SG Tenggen-Watterdingen e.V.



Generalversammlung

Unsere diesjährige Generalversammlung findet am **Donnerstag, den 27.07.2017** im Clubheim in Tenggen statt.

Hierzu sind alle Mitglieder, Sponsoren, Freunde und Gönner recht herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

Sportverein Fortuna Tenggen e.V.



Sportangebote des SV Fortuna Tenggen im Herbst/Winter 2017

Die Ganzjahresangebote für Vereinsmitglieder (kostenlos) starten wieder ab September 2017:

Ab 12.09.2017 Männer kraftvoll fit

Immer dienstags 19:00-20:00 Uhr mit Brigitte K. (Infos unter 7422)

Ab 13.09.2017 Gymnastik locker vom Hocker immer mittwochs 16:00-17:00 Uhr Stuhlgymnastik mit Antonia (Infos unter 97036)

Ab 13.09.2017 Gymnastik Frauen 55+ immer mittwochs 18:00-19:00 Uhr mit Brigitte S. (Infos unter 7380)

Ab 13.09.2017 Fitnessgymnastik für Frauen immer mittwochs 19:30-20:30 Uhr mit Andrea (Infos unter 8741)

Wir freuen uns über viele Neueinsteiger!

Unsere Kurse (kostenpflichtig) für Vereinsmitglieder und Nicht-Vereinsmitglieder starten wie folgt im Herbst:

Ab 13.09.2017 – 10x Hot Iron immer mittwochs 20:15-21:15 Uhr mit Kathrin (Tel.: 2590143)

Ab 14.09.2017 – 10x Hot Iron immer donnerstags 18:30-19:30 Uhr mit Diana (Tel.: 9243716)

Ab 18.09.2017 – 10x Hot Iron immer montags 19:00-20:00 Uhr mit Larissa (Tel.: 0176 81 97 94 98)

Ab 19.09.2017 – 10x M.A.X. & Smart Abs immer dienstags 18:00-19:00 Uhr mit Diana (Tel.: 9243716)

Ab 19.09.2017 – 10x TosoX immer dienstags 19:00-20:00 Uhr mit Christiane (Tel.: 8600)

Ab 21.09.2017 – 10x TosoX immer donnerstags 19:30-20:30 Uhr mit Christiane (Tel.: 8600)

Ab 25.09.2017 – 10x Rückenfit immer montags 20:00-21:00 Uhr mit Christine (Anmeldung unter 921960)

Ab 10.10.2017 – 8x Zumba immer dienstags 20:00-21:00 Uhr mit Ramona (Anmeldung unter 07731/12246)

Ab 10.10.2017 – 8x Bauch intensiv immer dienstags 21:00-21:30 Uhr mit Ramona (Anmeldung unter 07731/12246)

Für unsere Kleinsten bieten wir ab dem neuen Schuljahr folgende Kurse an.

Die Starttermine und weitere Details werden noch bekanntgegeben.

Eltern-Kind-Turnen

Turnen für Vorschulkinder

Turnen für Kinder, 1.+2. Schuljahr

Turnen für Kinder, ab 3. Schuljahr

Tennisclub Tenggen



Mixed - Doppeltournament des TC Tenggen

Am Samstag, 29.07.2017 steht auf der Tennisanlage am Eschel ein Tennisturnier im Mixed – Doppel an. Nach dem jetzt zum 11. Mal durchgeführten Tennisturnier in der Konkurrenz Mixed - Doppel wurden sich wieder interessante Doppelpaarungen zugelost.

Die Doppelteams werden dann um den Turniersieg spielen, sodass die Zuschauer sicher spannende Spiele erleben werden bis der diesjährige Sieger fest steht.

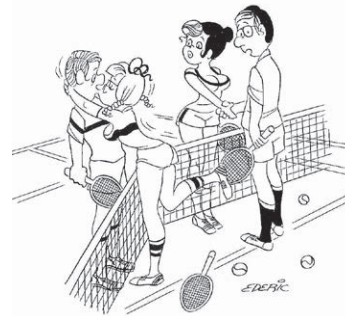
Die Teams spielen in 2 Gruppen um den Turniersieg. Der 1. Platzierte und 2. Platzierte jeder Gruppe erreicht das Halbfinale.

Das Turnier beginnt am Samstag, 29.07.2017 um 12.00 Uhr.

Die Halbfinalspiele sind auf 15.00 Uhr angesetzt. Das Finale des Turniers beginnt um 16.00 Uhr.

Für das leibliche Wohl ist von Seiten der Damen 40 des TC Tenggen bestens gesorgt.

Zu diesem Event sind alle Mitglieder, Freunde, Gönner und Fans des TC Tenggen recht herzlich eingeladen.



Ballmoral:

„Eines muss man ihr lassen, verlieren kann sie!“

Einladung zum Familientag

Liebe Tennisfreunde,

der TC Tenggen lädt alle Mitglieder mit ihren Familien zum Familientag ein. Der Tag soll einmal nicht im Zeichen des Sports

stehen, sondern der ganzen Familien einen entspannten Tag in geselliger Runde bieten.

Der Familientag findet am **Sonntag, 20.08.2017 ab 11.00 Uhr** an der Wiechser Hütte am Sportplatz in Wiechs statt.

Essen bitte selber mitbringen, Getränke werden vom TC gestellt. Eine Grillstelle ist vorhanden.

Anmeldung bitte bis zum 13.08.2017 bei Bianca Maus: 07736 / 9 24 40 35 oder bianca.maus3003@gmail.com.

Bei schlechtem Wetter findet die Veranstaltung nicht statt. Deshalb bitte bei der Anmeldung eure E-Mail-Adresse oder Telefonnummer angeben.

Auf euer Kommen freuen wir uns.

Das Vorstandsteam des TC Tengen

Nachrichten aus den Ortsteilen



Büßlingen

Bürgerverein „Linde“ e.V. Büßlingen



Schaffhauser-Str. 8, Büßlingen

„Die Begegnungsstätte für Jung u. Alt“

Jeden Mittwoch geöffnet:

10.00 Uhr – 12.00 Uhr

15.00 Uhr – 23.00 Uhr

Sommerprogramm 2017 für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien

Am **Donnerstag, den 27.07.2017** findet im Rahmen des Ferienprogramms der Stadt Tengen in der Begegnungsstätte Linde die Veranstaltung

„Lindenköche klein und groß“ statt.

- Die Veranstaltung ist ausgebucht -

Vorankündigung:

Staatssekretärin in der „Linde“

Frau Staatssekretärin im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg und stellv. Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion

Friedlinda Gurr-Hirsch, MdL

besucht am Mittwoch, 30. August von 10.00 Uhr – 11.30 Uhr die Begegnungsstätte „Linde“ in Büßlingen.

Als Mitglied der Landesregierung möchte sie sich vor Ort über die Arbeit in der Begegnungsstätte „Linde“ und über die dabei entstandenen vielfältigen Auswirkungen auf die Menschen in unserem Dorf und in der Umgebung informieren. (Das Land Baden-Württemberg hat das Projekt „Begegnungsstätte für Jung und Alt“ im Jahre 2011 mit einem finanziellen Zuschuss aus Mitteln des ELR-Programms entscheidend gefördert.)

Wir freuen uns auf die Möglichkeit zum direkten Gespräch mit Staatssekretärin Frau Gurr-Hirsch und laden die Bürgerinnen und Bürger ganz herzlich ein, beim Frühschoppen am 30.08. ab 10.00 Uhr dabei zu sein.

Die Vorstandschaft

Kath. Frauengemeinschaft Büßlingen-Beuren



SOMMERABEND am 11. August 2017 im Pfarrhof

- Voranzeige -

Zu einem gemeinsamen Sommerabend möchten wir alle Mitglieder und solche die es werden wollen am **Freitag, den 11. August 2017 um 18.30 Uhr** in den Pfarrhof recht herzlich einladen.

Wir verwöhnen euch dieses Jahr mit Bowle (mit und ohne Alkohol).

Dazu reichen wir auch eine Kleinigkeit zu essen.

Bei netten Gesprächen wollen wir einen schönen Abend mit euch verbringen.

Unkostenbeitrag pro Person: 5,-€

Wir freuen uns über viele Gäste.

Das Vorstandsteam

Musikverein „Harmonie“ Büßlingen



Einladung zum Grill- /und Helferfest des Musikvereins

Liebe Helferinnen und Helfer, als Dankeschön für die Mithilfe und das Engagement bei unserem diesjährigen Maifest, laden wir dich/euch herzlich zu unserem Grillfest an das Vereinsheim des Angelsportvereins in der Schlattestraße in Büßlingen ein.

Termin: Samstag, den 29. Juli 2017

Treffpunkt: 19.00 Uhr an der Musikerlinde im Rösle

Bei schlechter Witterung treffen wir uns um 19.00 Uhr direkt am Vereinsheim des Angelsportvereins.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Alles was ihr für euch selbst mitbringen müsst, sind Geschirr, Besteck und ggf. Becher / Gläser.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine **ANMELDUNG** unter der Telefonnummer: 07736 / 924 9524 (Tobias Schmidle).

Wir freuen uns auf Euer Kommen!



Watterdingen

Musikverein Watterdingen-Weil



CD-Vorstellung des Mühlbach-Quintett

Unter dem Motto „Und dann erklingen wieder unsre Lieder“ veranstaltet der Musikverein Watterdingen-Weil e.V. am kommenden **Sonntag, den 30. Juli 2017, in der Biberhalle in Watterdingen** die CD-Vorstellung des Mühlbach-Quintett.

Einlass: 10.00 Uhr

Beginn: 10.30 Uhr

Eintritt: 5,00 €

Vorverkauf:

Metzgerei „Frieden“, Tengen

Bäckerei Waldschütz, Watterdingen

Reha-Service Robert Mick, Tengen

info@muehlbach-quintett.de

Markus Fluck: 07736 / 922 365

Die Musiker der Oberkrainerformation aus dem Hegau haben im Frühling im Tonstudio ihre neue CD eingespielt. Lassen Sie sich überraschen und freuen Sie sich auf die neuen Melodien. Musikalische Gäste sind das Schwyzerörgeli Duo „S, 'Chochä“ und „D' SiitääriiBer & Ech“ aus Geisingen.

Neben dem musikalischen Genuss kommen auch die Gaumenfreuden nicht zu kurz. Ab ca. 12.30 Uhr wird ein Mittagessen angeboten.

Der Musikverein Watterdingen-Weil e.V. und das Mühlbach-Quintett freuen sich auf Ihren Besuch.

Seniorenwerk Watterdingen-Weil

Seniorenachmittag

Am **Donnerstag, den 03.08.2017 um 14.00 Uhr** laden wir alle Seniorinnen und Senioren ins Pfarrheim Watterdingen ein.

Nach dem Dorffest und der Kirchturmrenovation wollen wir die Gelegenheit nutzen, Bilder von der Kircheninnenrenovati-

on zwischen 1993 und 1995 zu zeigen. Die Renovationskosten betragen damals 1,7 Mill. DM.

Wir freuen uns auf einen guten Besuch des Seniorennachmittags, weil sich doch viele auf den Bildern wiedererkennen werden.

Die Vorstandschaft

Turn- und Gymnastikgruppe Watterdingen

Leistungsriege - Dringend gesucht!!!!

Wir suchen 1 - 2 Personen, die uns 1 - 2 x pro Woche unterstützen. Unsere Turngruppe ist auf 14 Turnerinnen herangewachsen, die mich ganz schön herausfordern. Die Aufgaben sind: Helfen, schauen, kontrollieren, unterstützen, motivieren, einfach nur da sein, sodass wir die Turnerinnen in 2 Gruppen einteilen können. Die Mädels sind zwischen 7 + 11 Jahre alt, eine Anfänger- und eine Fortgeschrittenengruppe.

Trainingszeiten sind:

Dienstag 15.00 Uhr - 17.30 Uhr und

Freitag 14.30 Uhr - 17.30 Uhr

Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, aber Zuverlässigkeit und Freude mit Kindern zu arbeiten, wären die einzigen Voraussetzungen. Meldet euch, scheut euch nicht.

Einfach anrufen - Tel.: 8704, Gabi Meßmer (Trainierin)



Wiechs a.R.

Gesangverein „Harmonie“ Wiechs a.R.

Bierhock in Wiechs a.R.

Bierhock auf dem Hermann-Augustiner-Platz in Wiechs a.R. am kommenden **Freitag, den 28. Juli 2017 - 19.30 Uhr.**

Hierzu laden wir die Bevölkerung recht herzlich ein.

Zur Unterhaltung spielt der Musikverein Wiechs a.R.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in Wiechs a.R.!

Gesangverein „Harmonie“ Wiechs a.R. -

Die Vorstandschaft

Bei nicht beständigem Wetter wird die Veranstaltung abgesagt!

Landfrauenverein Wiechs a.R.

Monatlicher Treff am Hermann-Augustiner-Platz

Wir treffen uns am **Freitag, den 28. Juli 2017 ab 19.30 Uhr** am Hermann-Augustiner-Platz zum Bierhock des Gesangvereins „Harmonie“ Wiechs a.R.

Kirchen

Römisch-katholische Kirchengemeinde Tengen Bernhard von Baden

Römisch-Katholische Kirchengemeinde

Tengen Bernhard von Baden

Klingenstr. 26, 78250 Tengen

Tel. 07736/9247980; Fax 07736/9247986

info@kath-tengen.de; www.kath-tengen.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Montag: 16.00 – 18.00 Uhr

Dienstag: 10.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 10.00 – 12.00 Uhr

CARITAS-BERATUNG

Sprechstunden der Sozialarbeiterin Isabel Pawlitta, jeden 1. und 3. Dienstag von 10.00-12.00 Uhr im Pfarrhaus in Ten-

gen Tel. 07736/9247983 (während der Sprechstunden) oder 9247980 (außerhalb der Sprechstunden)

GOTTESDIENSTORDNUNG

28.07.2017 bis 06.08.2017

Freitag, 28.07. Freitag der 16. Woche im Jahreskreis

18.00 Uhr Rosenkranzgebet und

18.30 Uhr Eucharistiefeier in St. Georg **Tengen**

für Hedwig Dietrich; Maria Erhard

-Kollekte für die Renovierung von St. Georg-

Lena Alt+Nina Alt+ Simon Weber

Samstag, 29.07. Hl. Martha von Betanien

14.00 Uhr Trauung des Brautpaares Ramona Nutz

und Gianfranco DeVitain St. Gordian u.

Epimachus **Watterdingen**

Franziska Meßmer+Magdalena Meßmer

17.45 Uhr Beichtgelegenheit in St. Laurentius **Tengen**

18.00 Uhr Rosenkranzgebet und

18.30 Uhr Eucharistiefeier zum Sonntag in St. Laurentius

Tengen für Josef Preter zum Jahrtag;

Maria und Rudolf Zeller; Klara Welte

*Marvin Leichenauer+Daniel Leichenauer+

Moritz Leichenauer+ Lars Krall*

Sonntag, 30.07. 17. Sonntag im Jahreskreis

10.00 Uhr Eucharistiefeier für die Pfarreien auf der

Freilichtbühne **Büßlingen**

Alle Ministranten

18.30 Uhr Rosenkranzgebet in St. Wendelin **Beuren**

Montag, 31.07. Hl. Ignatius von Loyola, Priester, Ordens-

gründer

18.30 Uhr Eucharistiefeier in St. Gordian u. Epimachus

Watterdingen für Tanja und Hildegard Peschel,

Simon und Maria Nutz, Maria Maier;

für arme Seelen; zur Muttergottes von der

immerwährenden Hilfe

*Sabrina Risch+Carolin Schmid+Miriam

Gschlecht+Lars Frank*

Dienstag, 01.08. Hl. Alfons Maria von Liguori, Ordens-

gründer, Bischof, Kirchenlehrer

15.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Martin **Büßlingen**

18.00 Uhr Rosenkranzgebet und

18.30 Uhr Eucharistiefeier in St. Michael **Blumenfeld**

Tamara Wezstein+Aileen Feucht

Donnerstag, 03.08. Gebetstag um geistliche Berufungen

07.30 Uhr Laudes in St. Laurentius **Tengen**

17.30 Uhr Gebet um geistliche Berufe mit Aussetzung in

St. Martin **Büßlingen**

18.30 Uhr Rosenkranzgebet in St. Michael **Blumenfeld**

18.30 Uhr Rosenkranzgebet in St. Gordian u. Epimachus

Watterdingen

18.30 Uhr Eucharistiefeier in St. Wendelin **Beuren**

für Kurt Gartmaier; Maria und Berthold Vestner;

Hermine Schuhwerk; Herta und Georg Oßwald

gest. *Hannes Furtwängler+Adrian Ritzl*

Freitag, 04.08. Hl. Johannes Maria Vianney, Pfarrer von

Ars, -Herz Jesu Freitag-

18.00 Uhr Rosenkranzgebet und

18.30 Uhr Eucharistiefeier, anschließend bis 20.00 Uhr

eucharistische Anbetung mit abschließendem

Segen in St. Laurentius **Tengen**

*Selina Krall+Moritz Leichenauer+

Daniel Leichenauer*

Samstag, 05.08. Weihetag der Basilika Santa Maria Mag-

giore in Rom

15.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Laurentius **Tengen**

18.30 Uhr Eucharistiefeier zum Sonntag in St. Gordian

u. Epimachus **Watterdingen**

*Magdalena Meßmer+Franziska Meßmer+

Jonas Frank*

Sonntag, 06.08. Verklärung des Herrn, Fest

- 09.00 Uhr Eucharistiefeier für die Pfarreien in St. Martin **Büßlingen**
Anna Schwarz+Elisa Schmutz+ Janina Ritter+Mareike Stump+ Sarah Neidhart+Verena Ritzl
- 10.30 Uhr Eucharistiefeier in St. Laurentius **Tengen**
-Kollekte für die Renovierung von St. Laurentius
Lena Alt+Nina Alt+Selina Krall+Maxim Erhard
- 14.00 Uhr Taufe der Kinder Alina und Lorena Brütsch in St. Michael **Blumenfeld**
Hendrik Mutzel+Dominik Meßmer

Pfarramtliche Mitteilungen**Eheverkündigung**

Das Sakrament der Ehe wollen sich am 02. September 2017 in der Pfarrkirche St. Gordian u. Epimachus Michaela Dietl und Tobias Futterer, beide wohnhaft in Tengen-Watterdingen, spenden.

Turmrenovierung St. Gordian und Epimachus

Die Renovierung des Turmes der Pfarrkirche St. Gordian und Epimachus ist weitgehendst abgeschlossen.

Das Gerüst wird entfernt, sobald die Gerüstbaufirma ihre Arbeiter dafür abberufen kann.

Wir dürfen uns über ein wieder hergestelltes gutes und sehr schönes Erscheinungsbild des Turmes in der Dorfmitte Watterdingens freuen.

Neue Läutezeiten an St. Gordian und Epimachus

Mit der neuen Glockensteuerung, die im Zuge der Turmrenovierung eingebaut wurde, hat sich die Läuteordnung vorläufig verändert:

- das 11.00-Uhr-Läuten entfällt
- zum Angelus-Gebet mit Totengedenken wird um 18.30 Uhr geläutet
- am Samstag um 17.00 Uhr wird der Sonntag eingeläutet

Diese Läuteordnung bleibt vorübergehend so, bis sie im Gemeindeteam besprochen werden kann.

Pfarrer Dörflinger

Kirchenrenovierung in St. Laurentius

Die schon viele Jahre geplante Gesamtrenovierung der Pfarrkirche St. Laurentius wird konkret.

Nachdem vom Bauförderverein St. Laurentius und St. Georg e. V. ein Brief an Herrn Erzbischof Stefan Burger geschickt worden war, wurde eine Delegation aus der Pfarrei nach Freiburg ins Erzbischöfliche Ordinariat in die Bauabteilung eingeladen. Vertreter des Pfarrgemeinderates, des Seelsorgeteams St. Laurentius, des beschließenden Bauausschusses und des Baufördervereins sowie die Mesnerin an St. Laurentius und Herr Pfarrer Dörflinger konnten unser Anliegen dem Leiter der Bauabteilung und unserem Sachbearbeiter vortragen. Es wurde gehört und in unserem Sinn entschieden und gehandelt. Nach einer Besichtigung der Kirche vor Ort durch Vertreter des Erzbischöflichen Bauamtes und der Bauabteilung des Ordinariates wurde mit dem Architekten ein mittelfristiger Terminplan und ein konkretes Vorgehen in den nächsten Monaten vereinbart. So können wir zuverlässig damit rechnen, dass im Frühjahr begonnen werden kann und eventuell noch dieses Jahr erste provisorische Maßnahmen angegangen werden, um die Unfallgefahr beim Begehen der Wege und Treppen zur Kirche zu beseitigen.

Ein herzlicher Dank für den erfolgreichen Einsatz für die Renovierung gilt Herrn Wolfgang Weber als Leiter des beschließenden Bauausschusses, Sprecherin des Gemeindeteams Frau Ursula Welte, Ursula Zeller und Dietmar Sprenger als Pfarrgemeinderäte, dem Vorsitzenden des Baufördervereins Herrn Helmut Groß, der Mesnerin Cäcilia Groß und allen, die

als Mitglieder in beschließenden Gremien unserer Pfarrei und Seelsorgeeinheit in Freiburg dabei wären.

Pfarrer Harald Dörflinger

Kirchengemeinde

Öffnungszeiten der Katholischen Öffentlichen Bücherei in Büßlingen:

Mittwoch von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Die Bücherei befindet sich neben dem Pfarrhaus in Büßlingen.

LITURGIE**Gottesdienst auf der Freilichtbühne**

Am Sonntag, den 30.07.17 feiern wir den Gottesdienst auf der Freilichtbühne in Büßlingen im Rahmen der Aufführungen der Passionsspiele „Die längste Woche“. Er beginnt um 10.00 Uhr.

Rosenkranzgebet in Beuren

Am 30.07.17 um 18.30 Uhr findet nochmal ein Rosenkranzgebet in Beuren statt. Im August wird pausiert. Der nächste Rosenkranz wird erst wieder am 03.09.17 um 18.30 Uhr in St. Wendelin Beuren gebetet.

Lied des Monats

Das Lied des Monats macht Urlaub. Im September wird wieder ein Lied aus dem Gotteslob eingeübt.

MINISTRANTEN

Die Probe für den **Gottesdienst auf der Freilichtbühne in Büßlingen** am 30.07.17 ist am Samstag, den 29.07.17 um 10.30 Uhr. Hierzu sind zusätzlich zu den eingeteilten Ministranten alle Ministranten aus der Seelsorgeeinheit eingeladen.

BIBELKREIS

Der **Bibelkreis Watterdingen** trifft sich am Donnerstag, den 10.08.17 um 20.00 Uhr im Pfarrheim Watterdingen. Interessierte sind immer herzlich willkommen. Bitte eine Bibel mitbringen.

Der **Bibelkreis Büßlingen** trifft sich am Montag, den 07.08.17 um 19.30 Uhr im Jugendraum. Interessierte sind immer herzlich willkommen. Bitte eine Bibel mitbringen.

SENIOREN**Terminvorschau:**

für **Junggebliebene und Senioren** findet am Donnerstag, den 14. September um 14.00 Uhr ein Grillfest im Pfarrheim **Tengen** statt.

Am Dienstag, den 17. Oktober 2017 findet eine Besichtigung mit Führung des Prüf- und Technologiezentrums Daimler AG statt. Näheres wird noch bekanntgegeben.

FRAUENGEMEINSCHAFT

Die katholische Frauengemeinschaft Büßlingen-Beuren lädt zum **SOMMERABEND** am 11. August im Pfarrhof ein.

Zu einem gemeinsamen Sommerabend möchten wir alle Mitglieder und solche, die es werden wollen, am Freitag, den 11. August 2017 um 18.30 Uhr in den Pfarrhof recht herzlich einladen.

Wir verwöhnen euch dieses Jahr mit Bowle (mit und ohne Alkohol). Dazu reichen wir auch eine Kleinigkeit zu Essen. Bei netten Gesprächen wollen wir einen schönen Abend mit euch verbringen.

Unkostenbeitrag pro Person: 5 €.

Wir freuen uns über viele Gäste.

Das Vorstandsteam

Ausflug der Frauengemeinschaften

Unser diesjähriger Ausflug führt uns am Freitag, dem 08. September 2017 in das Kloster und Schloss Salem. Dort angekommen werden wir bei einer kleinen Führung (ca. 1 h) Interessantes über die Welt der Mönche erfahren. Zeitgleich findet die Ausstellung home&garden statt, bei der zahlreiche Hersteller

ihre Produkte für Haus und Garten präsentieren. Vorträge, Leckereien, musikalische Unterhaltung, ein Spaziergang durch die Parkanlagen, Kaffee trinken und Kuchen essen runden den Besuch ab.

Auf der Heimfahrt kehren wir zum Abendessen in Steißlingen im Café Sättele ein.

Abfahrtszeiten:

12.40 Uhr in Büßlingen, Bushaltestelle

12.50 Uhr in Tengen, Rathaus

13.00 Uhr in Watterdingen, Rathaus

Rückkehr ist ca. um 20.45 Uhr

Die Unkosten betragen ca. 27 € (je nach Teilnehmerzahl) incl. Busfahrt, Eintritt Schloss Salem mit Führung und Besuch der Ausstellung home&garden.

Anmeldungen spätestens bis 02. September bei:

Beate Ritz Tel. 7376

Christa Anzenberger Tel. 8629

Annette Wesle Tel. 395

Wir freuen uns schon heute mit Euch auf diesen Tag.

CARITAS

Hauskommunion am 04.08.2017

Am Herz-Jesu-Freitag, den 04.08.2017 wird die Hauskommunion gespendet. Wer sie noch nicht regelmäßig empfängt, sie aber erhalten möchte, melde sich bitte im Pfarrbüro unter der Telefon-Nr.: 9247980.

Pfarrer Dörflinger

PASSIONSSPIELE

Die Vorstellungen der Passionsspiele „Die längste Woche“ auf der Freilichtbühne finden wie geplant statt:

Freitag, 28.07.17 um 20.30 Uhr

Samstag, 29.07.17 um 20.30 Uhr

Sonntag, 30.07.17 um 16.00 Uhr

Eine Stunde vor Vorstellungsbeginn und in der Pause laden Mitglieder der Seelsorgeeinheit Tengen Bernhard von Baden unter der Regie von den Gemeindeteams zu einem Imbiss und Getränken ein.

Am Sonntag, den 30.07.17 wird auf der Freilichtbühne der Sonntagsgottesdienst gefeiert. Er beginnt um 10.00 Uhr
Nähere Informationen hierzu gibt es unter www.kath-tengen.de und www.freilicht-theater-am-randen.de



Musical „Der Schatz“

70 fröhliche und motivierte Kinder auf der Bühne!

Mit dem Musical DER SCHATZ erwartet das Publikum ein ganz besonderes Event! Das Musical basiert auf einer biblischen Geschichte: Bei seiner täglichen Arbeit auf dem Acker macht Ephraim eine unglaubliche Entdeckung. Er stößt auf einen längst vergessenen Schatz. Einziges Problem: Der Acker gehört nicht ihm! Aber Ephraim setzt alles daran, um trotzdem in den Besitz des Ackers und des Schatzes zu kommen. Inspiriert von der kurzen Geschichte, die Jesus vor 2000 Jahren erzählt hat, ist ein fröhliches und mitreißendes Musical mit tiefgründiger Botschaft entstanden. Das Musical von Markus Hottiger und Marcel Wittwer (deutscher Text: Larissa Leuschner) lässt diese spannende Geschichte in 12 peppigen Songs und humorvollen Theaterszenen lebendig werden. Tiefgründige Texte, tolle Effekte, Tanz- und Pantomime-Einlagen. Die Lebensfreude der 70 talentierten Kinder auf der Bühne wird das Publikum garantiert anstecken!



Auch aus unserer Kirchengemeinde sind wieder einige Kinder mit dabei.

Dies sind: Luisa Ekert, Maya Eule, Melina Eule, Jonas Frank, Jan-nik Maier, Selina Meßmer, Anika Polte, Clara Rendler, Verena Ritzi, Sara Zolk.

Der Juniorchor (9- bis 12-jährige Kids) von Adonia kommt zu uns.

Ort: am: **Samstag, den 05. August 2017 um 16.00 Uhr**

78250 Tengen; Schulstr. 13, Randenhalle

Einlass: eine Stunde vor Konzertbeginn

Konzertdauer: ca. 1 Stunde

Diözese Freiburg

Online-Live-Übertragungen von Gottesdiensten

Ausgewählte Gottesdienste im Freiburger Münster werden live übertragen:

www.ebfr.de/livestream

Dienstag, 15.08.17, 10.00 Uhr Mariä Himmelfahrt

Mittwoch, 01.11.17, 10.00 Uhr Allerheiligen

Montag, 25.12.17, 10.00 Uhr 1. Weihnachtstag

Sonntag, 31.12.17, 17.00 Uhr Jahresabschlussmesse

Weltkirche

Gebetsanliegen des Papstes für den Monat August 2017

- Die zeitgenössischen Künstler mögen durch ihre Kreativität vielen helfen, die Schönheit der Schöpfung zu entdecken.

Gebetstag für geistliche Berufe am 03. August

Wir beten für alle, die in einem Säkularinstitut ihre Hingabe an Gott in der Welt leben.

Allen Lesern des Mitteilungsblattes wünsche ich eine erholsame und von Gottes Segen begleitete Ferien- und Urlaubszeit

Ihr Pfarrer

Harald Dörflinger

Kath. Pfarrgemeinde St. Cyriak, Kommingen

Gottesdienste in Kommingen

Sonntag, 30.07.

14.00 Uhr Taufe des Kindes Leon Ulrich Giersig

Sonntag, 06.08.

9.00 Uhr Eucharistiefeier - Gedenken für Eltern Scheu-Zeller

Alt. Katholischer Gemeindeverband Randen-Wutachtal

Unsere Gottesdienste und Veranstaltungen, zu denen Sie herzlich eingeladen sind!

Einladung

Alle Menschen sind eingeladen, mit uns Gottesdienst zu feiern. Alle Getauften, die mit uns an die Gegenwart Jesu Christi in den Zeichen von Brot und Wein glauben, sind zur Kommunion / zum Abendmahl eingeladen.

Samstag, 29.07.

10.00 Uhr Stühlingen, Trauung von Marjana und Marc Zimmermann

17. Sonntag der LR Sonntag, 30.07.

09.00 Uhr Randen

10.30 Uhr Fützen

18. Sonntag der LR Samstag, 05.08.

19.00 Uhr Stühlingen

Sonntag, 06.08.

10.30 Uhr Blumberg

10.30 Uhr Kommingen

Samstag, 12.08.

14.00 Uhr Kommingen, Taufe von Joshua Butz und Samuel Lutz Muller

baj-Sommerfahrt 2017

Unsere baj-Sommerfahrt 2017 wird im Zeitraum vom 29.07.2017 bis 13.08.2017 stattfinden. Es geht dieses Mal nach Frankreich in die Nähe von Dijon. Näheres wird noch bekannt gegeben. Voranmeldungen sind jetzt schon bei Stefan Hesse möglich. Die endgültige Anmeldung erfolgt (wie gewohnt) über den Flyer auf der baj-Homepage.

Kontakt: Alt-Katholische Randen-Wutachtalgemeinden

Pfarrer Guido Palazzari, Hauptstr. 95, 78176 Blumberg,
Telefon: 07702.411110, Mobil: 0160.4219683,
E-Mail: blumberg (at) alt-katholisch.de
Pfarrer Stefan Hesse, Im Nohl 13, 78176 Kommingen,
Telefon: 07736.413, Mobil: 0151.17022204,
E-Mail: kommingen (at) alt-katholisch.de

Ev. Kirchengemeinde Tengen**Paul-Gerhardt-Gemeinde Hilzingen- Friederike-Fliedner-Gemeinde Tengen**

Pfarramt: Hanfgarten 10 78247 Hilzingen
Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag, 09.30 Uhr – 11.30 Uhr
Gemeindesekretärin: Frau Ingeborg Göger, Frau Anja Tröndle
Pfarrer: Matthias Stahlmann
KGR-Vorsitzende Hilzingen: Frau Andrea Jäckle
KGR-Vorsitzende Tengen: Frau Elke Luckner
Tel. 07731 - 64514 / Fax 07731 - 64517
E-Mail: kontakt@evki-hilzingen.de /
Homepage: www.evki-hilzingen.de

Wochenspruch:

So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern
Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen.
Eph 2,19

Der Weg des Menschen ist ein Heimweg zu seinem göttlichen Urgrund; ein Erwachen zu dem, was wir zutiefst sind. Willigis Jäger, Benediktinermönch und Zen-Meister

Donnerstag, 27. Juli 2017

09.30 Uhr, Hilzingen Krabbelgruppe (Kontakt: Evg. Pfarramt 07731-64514)

15.00 Uhr, Hilzingen Café zum Guten Hirten

20.00 Uhr, Hilzingen Frauenabend im Grünen Keller

20.00 Uhr, Tengen Chorprobe des gemeinsamen Chores im kath. Pfarrheim Tengen

Freitag, 28. Juli 2017

21.00 Uhr, Büsingen Bergkirche: Taizéandacht

7. Sonntag nach Trinitatis, 30. Juli 2017**Achtung: Frühere Anfangszeiten der Gottesdienste!**

Opfer für unsere eigene Gemeinde

09.00 Uhr, Tengen Kleiner Gottesdienst (Liturgieteam Pfr. Stahlmann / Fr. Biegler-Dreher)

10.00 Uhr, Hilzingen Gottesdienst mit Einführung von Frau Bärbel Weigl als neue KGR (Liturgieteam Pfr. Stahlmann / Fr. Biegler-Dreher)

Gemeindeversammlung (Information über Haushalt und Vakanzzeit)

Kleiner Abschied von Pfr. Matthias Stahlmann von der Gemeinde

14.00 Uhr, Hilzingen Taufe von Isaiah Samu Wiggenhauser

Donnerstag, 03. August 2017

15.00 Uhr, Hilzingen Café zum Guten Hirten

20.00 Uhr, Hilzingen Frauenabend im Grünen Keller

08. Sonntag n. Trinitatis, 06. August 2017

Opfer für unsere eigene Gemeinde

Wir laden Sie herzlich zu den Gottesdiensten in die Nachbargemeinden nach Singen oder Gottmadingen ein. Pfr. Stahlmann hält Gottesdienst in den Vakanzgemeinden Büsingen-Gailingen

Krabbelgruppe in Hilzingen

Unsere Krabbelgruppe in Hilzingen lädt Sie und Ihr Kind herzlich ein.

Wir treffen uns jeden Donnerstag von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr im evangelischen Gemeindezentrum im Hanfgarten 10 (außer Schulferienzeit).

Wir singen, basteln, wir lesen Geschichten und spielen mit unseren Kindern. Alle Kleinen und Großen (ab ca. 6 Monate) sind bei uns herzlich willkommen!

(Kontakt: Evg. Pfarramt: 07731-64514)

Krabbelgruppe in Tengen

Die Krabbelgruppe Tengen trifft sich immer mittwochs von 10:00 - 11:30 Uhr im evangelischen Gemeindehaus in Tengen, Marktstr. 14. Wir wollen uns in den 90 Minuten austauschen, mit den Kindern singen, spielen, uns bewegen und gemeinsam Spaß haben. Alle Kinder bis 3 Jahre sind mit ihrer Mama/Papa/Oma/Opa..... herzlich willkommen. Die Konfession spielt keine Rolle. Interesse? Kontakt: Simone Engesser, 924 76 32

Gemeindeversammlung 30. Juli 2017:

Am Sonntag, den 30. Juli 2017, laden wir herzlich um 10 Uhr zum Gottesdienst ein. In einer kurzen Gemeindeversammlung berichtet der Kirchengemeinderat über die Vakanzzeit, den Haushaltsabschluss 2016 und wird Ihre Fragen beantworten. Pfarrer Matthias Stahlmann wird sich von der Gemeinde verabschieden. Er wechselt im Sommer in die Hochrheingemeinde Büsingen und Gailingen.

Das Pfarrteam und die Ältesten unserer Gemeinden wünschen Ihnen und Ihren Familien eine schöne erholsame Sommerzeit!
Ihr Pfarrer Matthias Stahlmann

Öffnungszeiten Rathaus

Montag-Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, Nachmittags geschlossen, ausgenommen Donnerstag, 14.00 Uhr – 18.00 Uhr.

An den Nachmittagen von Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag sind Sprechzeiten nach vorhergehender Vereinbarung mit dem jeweiligen Sachbearbeiter möglich.

Öffnungszeiten Grundbucheinsichtsstelle:

Mittwoch und Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstagmittag: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Rathaus Tengen, Marktstraße 1, 78250 Tengen

Zentrale: Tel.: 07736/9233-0

Telefax: 07736 / 9233-40

E-Mail: stadt@tengen.de

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Tengen, Marktstraße 1, 78250 Tengen. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928.

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Vereinbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Marian Schreier oder sein Vertreter im Amt. Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, 78628 Rottweil.

E-Mail: rottweil@nussbaum-medien.de

Es gilt die jeweils aktuelle Anzeigen-Preisliste.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der ¼-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Abonnement und Zustellung: WDS Pressevertrieb GmbH,

Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,

E-Mail: abonntenen@wdspresservertrieb.de

Nachrichten aus der Region

Baby- und Kinderkleiderbörse in Binningen

Am Samstag, 09. September 2017 von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr wird in der Binninger Hohenstoffelhalle die nächste Baby- und Kinderkleiderbörse stattfinden. Schwangere (evtl. in Begleitung des Partners) werden bereits um 9.00 Uhr eingelassen. Alles rund ums Kind kann in Kommission abgegeben werden. Angenommen werden saubere, gut erhaltene und modische Herbst-/Winterbekleidung sowie Kommunionbekleidung, Babyausstattung, Umstandsmode, Spielzeug, Bücher, Fahrzeuge etc. Pro Anbieter können 60 Artikel (max. 40 Kleidungsstücke) abgegeben werden, an denen ein von uns vorgefertigtes Preisschild mit der zugeteilten Verkaufsnummer anzubringen ist. Die Nummern können am Donnerstag, **03.08.2017** von 18:30 Uhr bis 19:15 Uhr unter den Nummern 0174/8513589, 0174/8514290 und 0174/8514452 erfragt werden. Die Annahme der Ware erfolgt am Freitag, 08. September von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Abrechnung und Rückgabe der Artikel ist am Samstag von 17:00 Uhr bis 17:30 Uhr. Zehn Prozent des Erlöses kommen wie immer einem guten Zweck zugute. Auch Selbstanbieter werden im Obergeschoss ihre Sachen direkt anbieten. Infos gibt es auch unter www.kleiderboerse-binningen.de. Für das leibliche Wohl wird wieder bestens gesorgt.

Neue Gärten für das „Grenzenlose Gartenerlebnis Hegau Schaffhausen 2018“ gesucht!



„Offene“ Gärten
im Hegau und Schaffhausen für das
„Grenzenlose Gartenerlebnis 2018“
gesucht!

Sie möchten Ihren Garten anderen
Gartenliebhabern zeigen?

Dann melden Sie sich bei:

AG Hegau Schaffhausen e.V., Katrin Fuchs
Tel. +49 (0) 77 31-85 524,
hegautourismus@singen.de
www.hegau.de, www.schaffhauserland.ch



Foto: Gerd Schaffhausen

Anmeldungen von Gartenbesitzern sind ab sofort möglich!
Nach dem großen Erfolg des grenzüberschreitenden Projekts „Grenzenloses Gartenerlebnis Hegau-Schaffhausen“ der

vergangenen neun Jahre, möchte die touristische Arbeitsgemeinschaft Hegau-Schaffhausen ihr Angebot für die kommende Saison noch um neue Gärten erweitern.

Bewerben kann sich jeder Gartenbesitzer im Hegau oder Schaffhauserland, der bereit ist, seinen Garten für interessierte Besucher für einen gewissen Zeitraum zugänglich zu machen. Der Gartenbesitzer kann die Regeln selbst festlegen sowie den Zeitpunkt der „Öffnung seiner Gartenpforten“ bestimmen.

Das kann für ein ausgesuchtes Wochenende sein oder auch nach Voranmeldung für das ganze Jahr.

Wer bereit ist, seinen Garten im Hegau interessierten Gartenfreunden zu zeigen, kann sich ab sofort melden. Bitte senden Sie eine Kurzbeschreibung des Gartens mit Foto an die Arbeitsgemeinschaft Hegau-Schaffhausen, Hohgarten 4, 78224 Singen Tel.-Nr.: 07731 / 85 524, FAX: 07731 / 85 513 oder hegautourismus@singen.de.

Vorankündigung

Watterdinger Basar-Obed



Erneut lädt das Basar-Obed-Team am Freitag, den 22. September ab 18.30 Uhr (Einlass für Schwangere und Partner ab 18.00 Uhr) zum Watterdinger Basar-Obed

Die Kleiderbörse mit Pfiff! in die Biberhalle in Watterdingen ein.

Angeboten werden Baby- und Kinderkleidung bis Größe 176, Spielzeug und Zubehör.

Im Rahmen dieser Abendveranstaltung mit leckeren Snacks, Getränken und Sektbar können die Käufer wieder entspannt stöbern und shoppen.

Bei Interesse gibt es weitere Informationen unter Basar-Obed. Blogspot.de.

Der Erlös des Basars kommt wie immer einem gemeinnützigen Zweck zugute.



Wassonstnochinteressiert

Aus dem Verlag

Olivenbaum bringt das Mittelmeer auf die Terrasse

Der Olivenbaum (botanisch: *Olea europaea*) wächst zwar nur sehr langsam, kann dafür aber mehrere hundert Jahre alt werden. Im Kübel erreicht er nur eine Größe von eineinhalb Meter, bringt mit seiner typisch knorrigen Rinde und dem charakteristischen Silberlaub aber auf jeden Fall mediterranes Flair auf die Terrasse. Besonders im Sommer muss richtig gewässert werden. Regelmäßige, kleine Wassergaben verhindern, dass die Erde austrocknet, aber auch, dass sich Staunässe bildet.

Als Gewächs aus trockenen, heißen Gefilden liebt es der Olivenbaum vollsonnig und warm. Das Laub ist besonders hart und rollt sich bei Trockenheit an den Seiten ein. So verhindert die Olive, dass über das Laub zu viel Wasser verdunstet. Ein bis zwei Mal im Monat etwas Dünger reicht dem genügsamen Baum als Nahrung. Damit sich die Krone schön verzweigt, sollten lange Triebe im März oder April eingekürzt werden. Umtopfen ist dagegen dank des langsamen Wuchses nur sehr selten nötig.

Quelle: Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.